Laüdenbach.

Kaufbrieff vber den Dritten theill
Weinzehend. zu Laudenbach.

CT. j.

Wir Dechann vnnd Capitull S. Johannis Baptistenn
kirchen zu Amenenburgk ꝛc.

Dise verkauffenn mit rechten kauffs mit bewilligung des bischouen zu Maintz. Dem Probst vnnd Conuent zu Lorsch. Iren Dritten theil Weinzehendt sambt aller vnnd Jeder angehörenden vnnd zugehörend herlich vnd gerechtigkaiten. so gemelter stifft bisher im Dorff vnnd gemarck zu Laudenbach ghabt. Vmb vnnd vor. 360. fl. guter vnd gemeiner goltwerung. Die sie also bar empfangen.

Vnnd geben obgemelte herrn dem Closter macht. sich obgedachts Dritentheils Weinzehendt. sambt dem zwaihen theil. so sie zuuor daran ghabt. zuundtzich. Werden auch solch kauff stet zuhallten. mit verzeihung aller freiheiten. gnadenn. vnnd Priuilegiaen ꝛc.

Vnnder des Ertzbischouen zu Maintz. auch gemelter verkauffer anhangenden insigeln. Geben vff montag nach Jubilate. Anno. 1521.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
HESSEN Hessisches Landesarchiv
HESSEN Staatliche Schlösser und Gärten Hessen
Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation
Kloster Lorsch Welterbestätte seit 1991
© Hessisches Staatsarchiv Darmstadt
http://archivum-laureshamense-digital.de/view/sad_c1a_nr_17/0759